

4. Änderung des Bebauungsplans 200 – Industrie- und Gewerbepark I –
 Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)
 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung

ANLAGE 1

frühzeitige Beteiligung: 06.10. bis 29.10.2021

10.03.2022

Abwägungstabelle	Institution	Zusatz	Keine Bedenken Datum der Antwort	Hinweise / Bedenken Datum der Antwort
	Behörden / Verbände			
1	Bezirksregierung Arnsberg	Abt. 6 Bergbau und Energie NRW		26.10.2021
	Bezirksregierung Düsseldorf	Dezernat 22.5 (KBD)		
x	Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIADBw)	Referat Infra I 3	07.10.2021	
	Ertfverband			
	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	Regionalforstamt Rureifel – Jülicher Börde		
	LVR	Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland		
	LVR	Amt für Denkmalpflege im Rheinland		
	Polizeipräsidium Aachen			
	Kommunen und Kreise			
2	StädteRegion Aachen	A 70.5 - Mobilität, Klimaschutz und Regionalentwicklung		25.10.2021
	Natur / Ökologie / Landwirtschaft			
	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW			

	Organisationen			
	Handwerkskammer			
x	IHK Aachen		29.10.2021	
	Verkehr			
x	ASEAG AG		05.10.2021	
	AVV GmbH			
	Versorgungsunternehmen etc.			
x	Amprion GmbH		05.10.2021	
	AWA Entsorgung GmbH			
x	BayWa r.e. Operation Service GmbH		04.10.2021	
	Deutsche Telekom Technik GmbH	Stichwort: Bebauungsplan, T NL West, PTI 24		
	EBV GmbH			
x	enwor GmbH	energie & wasser vor ort	27.10.2021	
	EWV Energie- und Wasserversorgung GmbH			
x	Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH		04.10.2021	
3	regionetz GmbH			25.10.2021
4	RWE Power Aktiengesellschaft	Abteilung Liegenschaften (PCO-L)		09.11.2021
	RWE Power AG	Kraftwerk Weisweiler		
x	GASCADE Gastransport GmbH	Abteilung GNL	11.10.2021	
x	PLEdoc GmbH		04.10.2021	

x	Thyssengas GmbH		04.10.2021	
x	Westnetz GmbH	Spezialservice Strom	15.10.2021	
	Verbandswasserwerk Aldenhoven GmbH			
5	Wasserverband Eifel-Rur			20.10.2021
	Zweckverband Entsorgungsregion West ZEW			
	Unitymedia NRW GmbH			
x	Vodafone GmbH		13.10. / 22.10.2021	
x	E-PLUS Mobilfunk GmbH		15.10.2021	
	NETAACHEN GmbH			

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
1.	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW – Schreiben vom 26.10.2021		
1.1	<p>Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Beharrlichkeit“ sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Zukunft“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Beharrlichkeit“ ist die EBV GmbH. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Zukunft“ ist die RWE Power AG. Es wird empfohlen, mit den vorgenannten Bergwerksfeldeigentümerinnen in Bezug auf mögliche bergbauliche Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Insbesondere sollte den Feldeseigentümerinnen dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksfeldeigentümerinnen zu regeln.</p>	<p>Die Bergwerksfeldeigentümerinnen wurden im Aufstellungsverfahren beteiligt. Seitens der EBV GmbH wurde keine Stellungnahme zur Planung abgegeben. Die RWE Power AG äußerte sich zur Planung mit Schreiben vom 09.11.2021 (siehe Nr. 4).</p> <p>Eine Kennzeichnung nach § 9 Abs. 5 BauGB hinsichtlich der Anforderungen an die Gründung wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
1.2	<p>Im Plangebiet ist durch den früheren Braunkohlentagebau „Zukunft“ flächig umgegangener Braunkohlenbergbau dokumentiert. Die in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts entstandene Tagebauhohlform wurde anschließend als Innenkippe genutzt und wieder verfüllt. Das Plangebiet liegt vollständig im Bereich dieser ehemals bergbaulich genutzten Fläche. Die Bergaufsicht für diese Fläche endete, nach deren Rekultivierung, im Jahr 1972. Daher liegen hier keine konkreten Informationen über die nachfolgend veranlassten Maßnahmen, die anschließenden Folgenutzungen und den heutigen Zustand dieser</p>	<p>Das Umweltamt der Städteregion Aachen und die hierin eingegliederte Untere Bodenschutzbehörde wurden im Aufstellungsverfahren beteiligt. Es wurden in der Stellungnahme des Umweltamts der Städteregion Aachen vom 25.10.2021 keine Aussagen zu bodenschutzrelevanten Maßnahmen getroffen (siehe Nr. 2).</p> <p>Eine Kennzeichnung nach § 9 Abs. 5 BauGB hinsichtlich der Anforderungen an die Gründung wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

	<p>Flächen vor. Insoweit wird empfohlen, sich hinsichtlich der heutigen umwelt-relevanten Gegebenheiten in diesem Bereich direkt an die heute zuständige Untere Bodenschutzbehörde der Städteregion Aachen zu wenden.</p>		
1.3	<p>Das Plangebiet ist von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen nicht betroffen. Jedoch liegt das Plangebiet im Grenzbereich vorhandener Auswirkungen von Sumpfungsmaßnahmen, in dem eine zukünftige Beeinflussung nicht auszuschließen ist.</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Plangebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen.</p>	<p>Aufgrund der Lage im Grenzbereich vorhandener Auswirkungen von Sumpfungsmaßnahmen werden entsprechende Hinweise zu Grundwasserabsenkungen und Grundwasserstand in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
1.4	<p>Es wird empfohlen, bezüglich der Grundwasserabsenkung eine Anfrage an die vorgenannte RWE Power AG sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband zu stellen.</p>	<p>Sowohl die RWE Power AG als auch der Erftverband wurden im Aufstellungsverfahren beteiligt. Die RWE Power AG äußerte sich zur Planung mit Schreiben vom 09.11.2021 (siehe Nr. 4). Seitens des Erftverbandes wurde keine Stellungnahme zur Planung abgegeben.</p> <p>Es werden Hinweise zu Grundwasserabsenkungen und Grundwasserstand in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
1.5	<p>Das Plangebiet liegt über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Weisweiler“ sowie über dem Feld der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken „Aachen-Weisweiler“. Inhaberin der Erlaubnis „Weisweiler“ ist die RWE</p>	<p>Die erteilten Erlaubnisse und damit verbundene Rechte sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Power AG. Inhaberin der Erlaubnis „Aachen-Weisweiler“ ist die Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V. in München. Die erteilten Erlaubnisse gewähren deren Inhaberinnen das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Erdwärme“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes.</p> <p>Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf.</p> <p>Eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken kann auch neben einer auf denselben Bodenschatz erteilten Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken bestehen.</p> <p>Die erteilten Erlaubnisse gestatten noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.</p>		
---	--	--

2.	StädteRegion Aachen, A 70 – Umweltamt – Schreiben vom 25.10.2021		
2.1	<p><u>Allgemeiner Gewässerschutz:</u></p> <p>Es bestehen zurzeit keine Bedenken.</p> <p>Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, soll gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 44 Landeswassergesetz ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.</p> <p>Die Niederschlagswasserentsorgung ist in den vorliegenden Unterlagen nicht dargestellt. Für die wasserrechtliche Prüfung ist die Vorlage von detaillierten Unterlagen und Nachweisen erforderlich. Nach Vorlage eines Entwässerungskonzepts mit Nachweis der Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt eine weitere Stellungnahme.</p>	<p>Das Entwässerungskonzept wird in der Begründung zum Bebauungsplan im Kapitel 4.1 erläutert.</p> <p>Nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser der Dachflächen und der gering belasteten Verkehrsflächen wird über das vorhandene offene Grabensystem abgeleitet und dem bestehenden Versickerungsbecken zugeführt. Anfallende Schmutzwässer werden über eine Schmutzwasserkanalisation der Kläranlage Weisweiler zugeführt.</p> <p>Die hier neu festgesetzte gewerbliche Baufläche stellt lediglich einen geringen Teil aller in das Grabensystem entwässernden Flächen des Industrie- und Gewerbeparks dar, so dass es nicht zu einer wesentlichen Erhöhung der Niederschlagswassermengen kommt.</p> <p>Im September 2020 wurde ein Erlaubnis Antrag zur Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser gemäß §§ 8,9,10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Industrie- und Gewerbepark Esweiler gestellt. Darin wurde festgestellt, dass die Entwässerungsgräben ausreichend hydraulisch dimensioniert sind und in ausreichendem Maße freie Kapazitäten vorhanden sind. Anfallende Schmutzwässer sowie die Niederschlagswässer der Hof- und Verkehrsflächen werden über die vorhandene Mischwasserkanalisation der Kläranlage Weisweiler zugeführt.</p> <p>Die Flächen, die im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplans 200 als Gewerbegebiet festgesetzt werden sollen, sind im aktuell rechtskräftigen Bebauungsplan 200 als Verkehrsfläche (Zweckbestimmung: Öffentliche Parkfläche) festgesetzt. Aufgrund der Änderung der Bestimmung wird die Einleitung von Niederschlagswasser der Verkehrsflächen in den Mischwasserkanal verringert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

		<p>Die Entsorgung von Schmutz- und Niederschlagswasser der hier betrachteten Erweiterungsflächen ist somit gewährleistet.</p> <p>Im Rahmen der Offenlage werden die Unterlagen dem Umweltamt der StädteRegion Aachen zur Verfügung gestellt.</p>	
3.	Regionetz GmbH, Planung und Bau – Schreiben vom 25.10.2021		
3.1	<p>In den vom Bebauungsplan 200 betroffenen und angrenzenden Grundstücksflächen befinden sich Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH, die nicht überbaut und überpflanzt werden dürfen. Bestandsplanunterlagen können unter planauskunft@regionetz.de angefordert werden.</p> <p>Zu den Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH müssen Regel-Mindestabstände eingehalten werden, ansonsten ist eine besondere Abstimmung mit der Fachabteilung der Regionetz GmbH durchzuführen.</p> <p>Bei Baumpflanzungen in der Nähe von Versorgungsleitungen ist unmittelbar vor der Pflanzung die zuständige Fachabteilung der Regionetz GmbH zu benachrichtigen, um eventuell notwendige Schutzmaßnahmen durchführen zu können.</p>	<p>Über die vorhandenen Leitungen wird in der Begründung informiert.</p> <p>Die Hinweise sind grundsätzlich bei der Planung der Baumaßnahmen zu berücksichtigen.</p> <p>Die Regionetz GmbH wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
4.	RWE Power AG – Schreiben vom 09.11.2021		
4.1	<p>Im Bereich des Plangebiets steht als Baugrund aufgeschütteter Boden an. Zur Vermeidung von Schäden, die eventuell infolge der Nichtbeachtung der anstehenden Baugrundverhältnisse auftreten können, sind bei der Verplanung der Flächen daher folgende Gegebenheiten zu beachten:</p> <p>Aufgeschütteter Boden macht wegen seiner meist stark wechselnden Zusammensetzung und seiner unterschiedlichen Tragfähigkeit besondere Überlegungen bei der Wahl der Gründung erforderlich. Die Gründung der einzelnen</p>	<p>Aufgrund der Lage im Bereich aufgeschütteter Böden wird das gesamte Plangebiet gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche gekennzeichnet, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind. In der Kennzeichnung werden entsprechende Anforderungen und Maßnahmen bezüglich einer Überbauung der aufgeschütteten Böden aufgeführt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

	<p>Bauwerke muss der jeweils durch ein Bodengutachten festgestellten Tragfähigkeit des Bodens angepasst werden.</p> <p>Bei der Nutzung und Bebauung des Kippenbereiches sind zudem ungleichmäßige Bodensenkungen zu berücksichtigen, die infolge der Setzungen des aufgeschütteten Bodens auftreten können. Um Bauwerksschäden aus möglichen Schiefstellungen und der hieraus resultierenden Verkantung der Gebäude gegeneinander zu verhindern, sind Gebäudeteile mit unterschiedlicher Gründungstiefe oder erheblich unterschiedlicher Sohlpressung durch ausreichend breite, vom Fundamentbereich bis zur Dachhaut durchgehende Bewegungsfugen zu trennen. Ebenso sind Gebäude von mehr als 20 m Länge durch Bewegungsfugen zu trennen. Möglichen Verbiegungen der Baukörper sind mit entsprechenden Konstruktionen zu begegnen.</p> <p>Zur Vermeidung von schadensauslösenden Setzungen durch konzentrierte Versickerungen müssen Versickerungsanlagen auf Kippenböden einen Mindestabstand von 20 m zu allen Bauwerken aufweisen.</p> <p>Bei der Zulässigkeit der Bauvorhaben sollten setzungsempfindliche Bauwerke vermieden werden.</p> <p>Es wird daher darum gebeten, entsprechende textliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 5 BauGB in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p>		
5.	Wasserverband Eifel-Rur – Schreiben vom 20.10.2021		
5.1	<p>In den Unterlagen sind bisher keine Angaben zur geplanten Entwässerung gemacht worden. Es wird darum gebeten, den Wasserverband Eifel-Rur im Zuge der Erarbeitung des Entwässerungskonzepts frühzeitig einzubinden.</p>	<p>Zur Entwässerungsthematik siehe Stellungnahme der Verwaltung unter Nr. 2.1.</p> <p>Im Rahmen der Offenlage werden die Unterlagen dem Wasserverband Eifel-Rur zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>